



Transportkosten bei Sonderschulung

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 19 und 62 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- § 64 a Abs. 4 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
- Art. 7 und 8 Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB, SR 745.11)
- § 32 a Abs. 3 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, 412.101)

Anspruch

Schülerinnen und Schüler, die den Weg zur Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung eines Transports. Transport ist die erforderliche Unterstützung zur Bewältigung eines zumutbaren Schulwegs. Die Regelung des Schulwegs und eines allenfalls notwendigen Transports ist Teil des Zuweisungsverfahrens. Sinnvollerweise wird sie schriftlich vereinbart im Aufnahmevertrag resp. der Vereinbarung zur Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR).

Nicht zum Schulweg gehören Transporte wie etwa zwischen (Sonder-)Schule und externen Therapien. Finanziert werden solche Transporte durch die Sonderschuleinrichtungen, bei ISR durch die Gemeinden. Die Gemeinden übernehmen auch allfällig notwendige zusätzliche Transporte für ergänzende Tagesstrukturen gemäss § 32 a Abs.3 VSV.

Förderziel selbständiger Schulweg

Im schulischen Standortgespräch werden die Förderziele für Schülerinnen und Schüler in der Sonderschulung festgelegt und mindestens jährlich überprüft. Dabei sollen im Rahmen der Förderplanung Überlegungen zum Schulweg der Schülerin oder des Schülers vom Wohnort zur Sonderschulung angestellt werden.

Mit dem Ziel der lebenspraktischen Förderung und der Integration in die Gesellschaft ist anzustreben, dass die Kinder und Jugendlichen befähigt werden, sich selbständig im öffentlichen Raum zu bewegen, z.B. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Grundsätze zum Schulweg und zum Transport

- Für die Wahl einer geeigneten Sonderschulung sind folgende Kriterien massgebend: Unterricht, Betreuung, Therapie und Wohnort.
- Der Schulweg ist grundsätzlich der direkte Weg vom Wohnort des Kindes oder dessen Aufenthaltsort bei den Pflege-Eltern oder im Heim zur Regel- oder Sonderschule.



- Der Schulweg kann selbständig zurückgelegt werden oder nicht. Falls nicht, stehen folgende Varianten von Transport zur Diskussion:
 - Schulweg zu Fuss (resp. mit Hilfsmitteln, mit dem Velo etc.) samt Begleitperson
 - Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einer Begleitperson
 - Schulweg mit einer Sammelfahrt (Schulbus, Sammeltaxi)
 - Schulweg mit einer Sammelfahrt und einer Begleitperson
 - Schulweg mit einer Einzelfahrt (Taxi, Privatauto)
 - Schulweg mit einer Einzelfahrt und einer Begleitperson
- Der Transport ist in der Regel abgestimmt auf die Blockzeiten und den Tagesablauf der jeweiligen (Sonder-)Schule (Ankunft, Abfahrt).
- Verantwortlich für die Organisation und die Finanzierung des individuell erforderlichen Transports ist die zuweisende Gemeinde.
- Ist eine Sonderschuleinrichtung involviert, kann ihr die zuständige Gemeinde die Organisation übertragen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Vereinbarung (im Aufnahmevertrag oder in einer Transport-Rahmenvereinbarung) und eine diesbezügliche Kostengutsprache der zuständigen Behörde.
- Die Vor- und Nachteile der Organisation des Transports durch die jeweilige Gemeinde resp. durch die involvierten Sonderschulen sind sorgfältig abzuwägen. Besonders ins Gewicht fallen dabei pädagogische und organisatorische Aspekte für Kind, Erziehungsberechtigte und Schule (gerade auch im Hinblick auf die Förderung des Ziels „selbständige Bewältigung des Schulwegs“), das bei den Sonderschulen vorhandene Fachwissen (auch bezüglich anspruchsvoller Sammel- und Einzelfahrten) und die Qualitätssicherung.
- Das Transport-Fahrzeug für Sammel- oder Einzelfahrten muss behinderungsgerecht ausgestattet sein.

Bewilligung und Sicherheit von Sammelfahrten

Gewerbmässiger Transport von Schülerinnen und Schülern ist bewilligungspflichtig. Keine Bewilligung ist allerdings u.a. nötig für:

- Fahrten, die mit einem Fahrzeug durchgeführt werden, das nicht dazu bestimmt und geeignet ist, mehr als 9 Personen einschliesslich FahrerIn oder Fahrer zu befördern.
- Fahrten, mit denen ausschliesslich Menschen mit Behinderungen (und allfällig erforderliche Begleitpersonen) befördert werden.
- Transporte von Schülerinnen und Schülern, die durch Angestellte der Gemeinde mit gemeindeeigenen Fahrzeugen durchgeführt werden.

Weitere Informationen dazu, zu den nötigen Führerausweis-Kategorien je nach Transport-Fahrzeug, dem allfällig notwendigen Fähigkeitsausweis für den Personentransport und zu Fragen wie Versicherung und Ausrüstung von Schulbussen finden sich auf dem Merkblatt „Durchführung von Schülertransporten“ des Amtes für Verkehr (www.afv.zh.ch).



Transportkosten

Die Gemeinden tragen die Kosten für den Schulweg resp. den Transport einer Sonderschülerin oder eines Sonderschülers.

Empfehlungen für Transporte durch Sonderschuleinrichtungen

Übernehmen Sonderschuleinrichtungen in Vereinbarung mit Gemeinden Transporte, empfiehlt das Volksschulamt zur Unterstützung aller Beteiligten Folgendes¹:

- Die Kosten werden pro Kind ausgewiesen.
- Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Fahrkosten 2. Klasse der Schülerin, des Schülers und einer allfällig erforderlichen Begleitperson angerechnet – abzüglich der möglichen Fahrvergünstigung durch die Ausweiskarte für Reisende mit Behinderung (Begleitausweis) oder durch die Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte. Dabei wird die finanziell günstigste Lösung der Fahrten vorausgesetzt: Neben der möglichen Ausweiskarte in der Regel Monats- oder Jahresabonnements.
- Kosten für Sammelfahrten (Schulbus, Sammeltaxi) werden nur angerechnet, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen bzw. eine Schülerin, ein Schüler (noch) nicht in der Lage ist, diese selbständig zu benützen. Empfohlen wird ein Kostenschlüssel, der die Gesamtkosten der Sammelfahrten aufteilt auf die beteiligten Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Distanz vom Wohnort zur Schule resp. zum Schulheim und der Anzahl Fahrten des Kindes.
- Kosten für Einzelfahrten mit einem Taxi werden nur angerechnet, wenn einer Schülerin, einem Schüler eine Sammelfahrt nicht zugemutet werden kann, wenn eine Sammelfahrt dieser Schülerin, dieses Schülers für die anderen beteiligten Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist, wenn keine günstigere Alternative mit einer Sammelfahrt besteht oder wenn eine Sammelfahrt organisatorisch nicht sinnvoll eingerichtet werden kann.
- Für Fahrten mit dem privaten Auto werden 70 Rappen pro Kilometer angerechnet (in Orientierung an der Spesenregelung des Kantons Zürich).
- Die Entlohnung einer erforderlichen Begleitperson erfolgt gemäss Einreichungsplan und entsprechender Funktion.
 - In der Regel wird für alle Transporte ausgegangen von:
 - Maximal 18 Schulwegen pro Schulwoche und Kind bei einer Tagessonderschulung oder einer Integrierten Sonderschulung ohne Mittagsbetreuung
 - Maximal 10 Schulwegen pro Schulwoche und Kind bei einer Tagessonderschulung oder einer Integrierten Sonderschulung mit Mittagsbetreuung
 - Vier bis maximal 8 Schulwegen pro Schulwoche und Kind bei einem Teilinternat
 - Maximal 2 Schulwegen pro Schulwoche und Kind bei einem Vollinternat. Gehören Ferienwochen zum sonderschulisch erforderlichen Setting gilt die Vollinternats-Lösung.

¹ Auf der Grundlage von Gesprächen mit Vertretungen aus Sonderschuleinrichtungen und Gemeinden, diversen Anfragen und Rückmeldungen.



- Transporte zwischen Schulheim und Regelschule bei einer schulischen (Teil-)Integration einer Vollinternatsschülerin oder eines Vollinternatsschülers werden bis maximal 18 Wege pro Schulwoche als zusätzlichen Schulweg angerechnet.
- Transporte zwischen dem Wohnort der Schülerin, des Schülers und sonderschulisch erforderlichen externen Therapien unmittelbar vor oder nach der Unterrichtszeit werden als Schulwegtransport angerechnet (abzüglich allfälliger Beiträge der IV für Fahrten zu Eingliederungsmassnahmen).
- In ihrem Antrag auf Kostengutsprache weisen die Sonderschuleinrichtungen hinsichtlich von Sammelfahrten darauf hin, dass die effektiven Transportkosten von der angenommenen Berechnung abweichen können. Grund dafür sind Auslastungsschwankungen in den Sammelfahrten, insbesondere durch Ein- und Austritte während dem Schuljahr.
- Temporäre Auslastungsschwankungen in den Sammelfahrten (durch Erkrankungen, Reha-Aufenthalte, Schnupperaufenthalte in anderen Schulen, Ausbildungs- oder Arbeitsstellen etc.) werden nur ausnahmsweise berücksichtigt für die Berechnung der effektiven Transportkosten.
- Für die Berechnung der beantragten und der effektiven Kosten von Sammelfahrten werden die Berechnungsbeispiele auf der Homepage des Volksschulamts konsultiert.
- Sonderschuleinrichtungen verrechnen ihre Transporte den Gemeinden gemäss jeweiliger Vereinbarung. Buchhalterisch günstig scheint eine Rechnungsstellung per Ende Dezember und per Ende Juli.
- Die Abrechnungsmodalitäten für ÖV-Fahrkarten werden grundsätzlich geregelt im Aufnahmevertrag oder in der Transport-Rahmenvereinbarung mit den Gemeinden. Für direkte Prozesse besorgen die Eltern/Erziehungsberechtigten die vereinbarten ÖV-Fahrkarten und rechnen selber mit ihrer Gemeinde ab. Aus sozialen, organisatorischen und finanziellen Gründen kann die Abgabe von Fahrkarten durch Sonderschuleinrichtungen sinnvoller sein.